

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 108/74

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
15. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. B u s s und die Richter H e y e r und
Dr. Z i m m e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 16. Mai 1974
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Revision war nach § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil das Landes-sozialgericht (LSG) sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und es an einem tatsächlich vorliegenden (BSG 1, 150 [1527]) und formgerecht gerügten (vgl. BSG 1, 91 f) wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) fehlt.

Die Nichtzulassung der Revision ist für das Bundessozialgericht (BSG) nach dem z. Zt. noch geltenden Recht bindend; damit kann die Zulässigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mit der Rüge begründet werden, die Revision sei zu Unrecht nicht zugelassen worden (BSG 2, 45 [47]; 5, 150 [152 f]).

Mit Recht hat das LSG bei dem von ihm erlassenen Prozeßurteil das Vorbringen des Klägers, seine Prozeßbevollmächtigte habe bei der Unterzeichnung der vorgedruckten Erklärung über die Klagerücknahme geglaubt, ein Empfangsbekenntnis zu unterschreiben, für unerheblich gehalten (vgl. BSG SozR Nr. 11 zu § 102 SGG). Die hiergegen geäußerten Bedenken (vgl. Glücklich, SGB 73, 137) greifen nicht durch, weil der Unterzeichnende in diesem Falle sich jedenfalls bewußt ist, Unterschriften für rechtlich erhebliche Zwecke abzugeben (vgl. BGH LM Nr. 6 zu Art. 17 WG); es fehlt ihm weder der Erklärungswille überhaupt noch der zur Abgabe einer prozeßrechtlich erheblichen Erklärung; denn auch ein Empfangsbekenntnis ist prozeßrechtlich erheblich, weil es dem Nachweis des Zugangs prozeßrechtlich bedeutsamer Mitteilungen dient.

Daß die vorgedruckte Karte für die Klagerücknahme nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ihrer Ausgestaltung den behaupteten Irrtum hervorrufen konnte, ist in der Revisionsbegründung nicht in einer § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Weise dargetan.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)